

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Gummersbach vom 29.09.2015 im Fachausschusssitzungssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

Stadtverordneter Jörg Jansen

Mitglieder

1.stellv. Vorsitzender Jürgen Marquardt

2. stellv. Vorsitzender Jakob Löwen

Stadtverordneter Kurt Uwe Dick

Stadtverordneter Jan Simons

Stadtverordneter Reinhard Elschner

Sachkundige Bürgerin Christine Stamm

2. stv. Bürgermeisterin Helga Auerswald

Stadtverordneter Uwe Schieder

Sachkundiger Bürger Norbert Luhnau

Vertretung für Frau Silvia Weiss

Stadtverordneter Bajrus Saliu

Stadtverordneter Michael Franken

Vertretung für Herrn Haydar Tokmak

Stadtverordnete Elke Wilke

Sachkundiger Bürger Andreas Dißmann

Vertretung für Herrn Konrad Gerards

Stadtverordneter Reinhard Birker

Sachkundiger Einwohner Rudolf Maat

Verwaltung

Erster Beigeordneter Dipl.-Ing. Ulrich Stücker

VA. Susanne Kaltenbach

VA. Arndt Reicholdt

VA. Uwe Winheller

Rolf Backhaus

StBauR. Jens-Erik Klode

StVR. Jochen Ritter

Heike Behrendt

Adam Wesolek

Siegfried Frank

Christiane Schmitz

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Gäste

Stv. Oettershagen

Herr Tholl

Herr Häring

Frau Schumann

Herr Hefner

Frau Geratz bis 18.55 Uhr

1 Bürger

EGG

Büro Stadt- u. Regionalplanung Dr. Jansen

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordneter Silvia Weiss

Sachkundiger Bürger Haydar Tokmak

Stadtverordneter Konrad Gerards

Die Niederschrift führt: Christiane Schmitz

Sitzungsbeginn 18:01 Uhr

Sitzungsunterbrechung:

Sitzungsende: 19:11 Uhr

## **T a g e s o r d n u n g**

Zu den Tagesordnungspunkten 13, 14, 20 und 23 werden die Vorlagen und zu TOP 6 die entsprechenden Anlagen an alle Anwesenden verteilt.

Von der Verwaltung wird TOP 15.3 zurück gezogen. Die Verwaltung wird gebeten, unter dem neuen TOP 15.3 einen Sachstandsbericht zur Hückeswagener Straße zu geben.

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1        Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2        Integriertes Handlungskonzept Bernberg; Sachstand  
Vorlage: 02705/2015
- TOP 3        Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung" und  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Friedhofsgelände - Steinenbrück"  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252; erneuter  
Offenlagebeschluss  
Vorlage: 02662/2015
- TOP 4        Bebauungsplan Nr. 295 "Niederseßmar - Bernberger Straße"  
(beschleunigtes Verfahren); Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 02703/2015
- TOP 5        Abschluss eines 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Gummersbach -  
Albertstraße/Poststraße"  
Vorlage: 02710/2015
- TOP 6        Umgestaltung Gummersbacher Straße 3. BA / Seßmarstraße  
Vorlage: 02728/2015
- TOP 7        Widmung des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) in Gummersbach  
Vorlage: 02718/2015
- TOP 8        Widmung der Straße vom Kreisverkehrsplatz (KVP)  
"Steinmüllerallee/Rospestraße" bis einschließlich Kreisverkehrsplatz (KVP)  
Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) in Gummersbach  
Vorlage: 02720/2015
- TOP 9        Widmung eines Teilstückes der Straße "Kleine Bergstraße" in Gummersbach  
Vorlage: 02722/2015
- TOP 10       Widmung des Fußweges vom Kreisverkehrsplatz (KVP) am Zentralen  
Omnibusbahnhof (ZOB) zur Kampstraße in Gummersbach  
Vorlage: 02719/2015
- TOP 11       Widmung des Fußweges zwischen der Steinmüllerallee und dem Bahnhof in  
Gummersbach  
Vorlage: 02721/2015
- TOP 12       Widmung des Verbindungsplatzes zwischen der Halle 32 und der  
Steinmüllerallee in Gummersbach  
Vorlage: 02711/2015

---

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

- TOP 13      Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2016  
Vorlage: 02716/2015
- TOP 14      Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2016  
Vorlage: 02717/2015
- TOP 15      Mitteilungen
- TOP 15.1    Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), erneute Offenlage
- TOP 15.2    Landschaftsplan Nr. 12 "Gummersbach"
- TOP 15.3    Sachstand Hückeswagener Straße

## **Öffentlicher Teil:**

### **TOP 1**

#### **Niederschrift der letzten Sitzung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist damit einstimmig genehmigt.

### **TOP 2**

#### **Integriertes Handlungskonzept Bernberg; Sachstand**

#### **Vorlage: 02705/2015**

Nach einleitenden Worten durch Herrn Stücker stellt Frau Geratz den 1. Entwurf des Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortsteil Bernberg vor. Das Integrierte Handlungskonzept wird Grundlage für das Stellen eines Förderantrages zur Aufnahme in die Förderung der „Sozialen Stadt“ nach den Städtebauförderrichtlinien NRW sein.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Das vorgestellte „Integrierte Handlungskonzept Gummersbach Bernberg“ wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Auszug: II, 9, 10

### **TOP 3**

#### **Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung" und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Friedhofsgelände - Steinenbrück" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252; erneuter Offenlagebeschluss**

#### **Vorlage: 02662/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst (bei Stimmenthaltung/en).  
Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Enthaltung 1

#### **Beschluss:**

1. Für den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Friedhofsgelände – Steinenbrück“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:
  - die artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgt gutachterlich
  - die Bodenuntersuchung erfolgt gutachterlich
  - die Immissionsbewertung erfolgt gutachterlich.

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

2. Der Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Friedhofsgelände – Steinenbrück“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 wird mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt.

Es liegen nachfolgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.09.2009
- Aggerverband, Schreiben vom 16.09.2009 und Schreiben vom 19.11.2010
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 28.09.2009

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut eingeholt.

Auszug: 9, 13, 12.1

**TOP 4****Bebauungsplan Nr. 295 "Niederseßmar - Bernberger Straße" (beschleunigtes Verfahren); Aufstellungsbeschluss****Vorlage: 02703/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2500 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 295 „Niederseßmar – Bernberger Straße“ aufgestellt.

Auszug: 9

**TOP 5****Abschluss eines 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Gummersbach - Albertstraße/Poststraße"****Vorlage: 02710/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt stimmt dem materiellen Inhalt des zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzuschließenden 1. Nachtrages zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße / Poststraße“ in vollem Umfang zu und beauftragt die Verwaltung, den als Anlage beigefügten 1.

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Nachtrag zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gummersbach – Albertstraße / Poststraße“ abzuschließen.

Auszug: 8, 9, 13

**TOP 6**

**Umgestaltung Gummersbacher Straße 3. BA / Seßmarstraße**

**Vorlage: 02728/2015**

Herr Winheller erläutert ausführlich die Vorlage.

Auf Vorschlag von Ausschussvorsitzenden Jansen wurde nachfolgender Beschluss einstimmig gefasst.

Ja 15

**Beschluss:**

Vor der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses soll eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden, zu der der Beschwerdeführer einzuladen ist. Bis zu diesem Termin sollen verwaltungsseitig alle Auswertungen zur Verkehrs-/Fußgängerzählung vorliegen.

Auszug: 9, 13

**TOP 7**

**Widmung des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) in Gummersbach**

**Vorlage: 02718/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeindegebrauch wird auf den öffentlichen Personennahverkehr und den Fußgängerverkehr beschränkt.
3. Die Widmungsverfügung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem der zu widmende Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

**TOP 8**

**Widmung der Straße vom Kreisverkehrsplatz (KVP) "Steinmüllerallee/Rospestraße" bis einschließlich Kreisverkehrsplatz (KVP) Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) in Gummersbach  
Vorlage: 02720/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Straße vom Kreisverkehrsplatz (KVP) „Steinmüllerallee/Rospestraße“ bis einschließlich Kreisverkehrsplatz (KVP) Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Widmungsverfügung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem die zu widmende Straße vom Kreisverkehrsplatz (KVP) „Steinmüllerallee/Rospestraße“ bis einschließlich Kreisverkehrsplatz (KVP) Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

**TOP 9****Widmung eines Teilstückes der Straße "Kleine Bergstraße" in Gummersbach****Vorlage: 02722/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der Straße „Kleine Bergstraße“ in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „Kleine Bergstraße“ in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 329, eingesehen werden.

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

**TOP 10****Widmung des Fußweges vom Kreisverkehrsplatz (KVP) am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur Kampstraße in Gummersbach  
Vorlage: 02719/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Fußweg vom Kreisverkehrsplatz (KVP) am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur Kampstraße in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Die Widmungsverfügung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem der zu widmende Fußweg vom Kreisverkehrsplatz (KVP) am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur Kampstraße in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

**TOP 11****Widmung des Fußweges zwischen der Steinmüllerallee und dem Bahnhof in Gummersbach****Vorlage: 02721/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Fußweg zwischen der Steinmüllerallee und dem Bahnhof in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln,

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem der zu widmende Fußweg zwischen der Steinmüllerallee und dem Bahnhof in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

**TOP 12****Widmung des Verbindungsplatzes zwischen der Halle 32 und der Steinmüllerallee in Gummersbach****Vorlage: 02711/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Verbindungsplatz zwischen der Halle 32 und der Steinmüllerallee in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Ziffer 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.

2. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem der zu widmende Verbindungsplatz zwischen der Halle 32 und der Steinmüllerallee in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 13

**TOP 13**

**Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2016**

**Vorlage: 02716/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss verweist die Gebührenkalkulation zur Beratung in die Arbeitsgruppe „Straßenreinigung und Bestattungswesen“ und anschließend in die Fraktionen.

Auszug: 13

**TOP 14**

**Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2016**

**Vorlage: 02717/2015**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 15

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss verweist die Gebührenkalkulation zur Beratung in die Arbeitsgruppe „Straßenreinigung und Bestattungswesen“ und anschließend in die Fraktionen.

Auszug: 13

**TOP 15**

**Mitteilungen**

**TOP 15.1**

**Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), erneute Offenlage**

Herr Backhaus teilt mit, dass in den nächsten drei Monaten die Offenlage des Landesentwicklungsplanes NRW durchgeführt wird. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird später über die Stellungnahme zum LEP NRW beschließen.

Auszug: 9

**TOP 15.2**

**Landschaftsplan Nr. 12 "Gummersbach"**

Herr Backhaus informiert den Ausschuss, dass der Oberbergische Kreis in den nächsten Monaten eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zum Landschaftsplan Nr. 12 „Gummersbach“ durchführen wird.

Auszug: 9

**TOP 15.3**

**Sachstand Hückeswagener Straße**

Herr Backhaus teilt mit, dass der Investor leider aufgrund einer falschen Terminierung an der Ortsbesichtigung nicht teilgenommen hat. Der Investor sei aber darüber informiert worden, dass in dem betreffenden Bereich eine Wohnnutzung in Verbindung mit einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich wäre. Der Investor möchte zunächst noch weitere Überlegungen tätigen, bevor diese dann im Ausschuss erneut vorgestellt werden.

Auszug: 9

#### **15.4 Klimaschutzmanagerin**

Ausschussvorsitzender Jansen begrüßt Frau Behrendt als neue Klimaschutzmanagerin. Frau Behrendt stellt sich vor und gibt einen kurzen Einblick über ihren bisherigen beruflichen Werdegang.

Jörg Jansen  
Vorsitz

Ulrich Stücker  
Erster Beigeordneter

Christiane Schmitz  
Schriftführung